

Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Elgg

Änderung Objekt Nr. 4, Trockenstandort Birmistel

(vom 13. Januar 1988)

Die Direktion der öffentlichen Bauten verfügt:

I. Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes «Trockenstandort Birmistel» auf Grundstück Kat.-Nr. 1363 in Elgg wird gemäss beiliegendem Plan geändert.

II. Die Verfügung Nr. 765 vom 8. August 1984 wird wie folgt geändert:

- Dispositiv Ziffer 4 Abs. 2 lit. e Abs. 2:
Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.
- Dispositiv Ziffer 5 Abs. 3 Punkt 5.2:
Trockenwiesen sind jährlich ab 1. Juli mindestens einmal zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- Dispositiv Ziffer 5 Abs. 3 Punkt 5.4:
Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern.

III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach Mitteilung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zürich, den 13. Januar 1988

Direktion der öffentlichen Bauten
Honegger

Verordnung über den Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Elgg

Aenderung

BDV Nr.14 vom 13.1.1988

Nr.4 Trockenstandort Birmistel

 Zone I Naturschutzzone  Zone IV Waldschutzzone

